

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die
Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)****A. Zielsetzung**

Die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach der Tabelle in Anlage 1 zu - § 114 - ZPO maßgebenden, seit 1981 unveränderten Einkommensgrenzen bedürfen einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Dabei darf die nach der Tabelle vorgesehene Kostenbelastung das Existenzminimum der hilfebedürftigen Partei nicht gefährden (BVerfGE 78, 104). Der Gesetzentwurf will dies unter Ausschöpfung der Einsparungsmöglichkeiten durch strukturelle Änderungen gewährleisten und das Anpassungsproblem dauerhaft lösen.

B. Lösung

1. Der Entwurf knüpft für den Bedarf, der einer Partei ungeschmälert für die Lebensführung zur Verfügung stehen muß, an den sozialhilferechtlichen Eckregelsatz (§ 22 BSHG) der laufenden Leistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt an. Für die Berechnung des Prozeßkostenhilfefreibetrages geht er vom höchsten Eckregelsatz der Länder aus. Auf den Eckregelsatz wird ein Zuschlag von 15 % genommen, mit dem die durchschnittlich gewährten einmaligen Leistungen (§ 21 BSHG) berücksichtigt werden. Damit errechnet sich ein Prozeßkostenhilfefreibetrag von 618 DM (Stand: 1. Juli 1993).

Fristablauf: 04.02.94

2. Während nach geltendem Recht die Kosten für Unterkunft und Heizung in den Freibetrag pauschal mit 156 DM berücksichtigt sind, erkennt der Entwurf diese Kosten grundsätzlich in voller Höhe an. Neben den Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten sind sie ebenso wie der Mehrbedarf Erwerbstätiger und sonstige besondere Belastungen vom Einkommen abzusetzen.
3. Der Unterhaltsfreibetrag für den Ehegatten soll künftig dem Prozeßkostenhilfefreibetrag entsprechen. Jede weitere unterhaltsberechtigte Person soll mit einem Freibetrag von 435 DM (Stand: 1. Juli 1993) berücksichtigt werden.
4. Der Entwurf will eine vereinfachte jährliche Anpassung der Prozeßkostenhilfefreibeträge an die künftige Entwicklung des Lebensbedarfs und damit eine dauerhafte Lösung erreichen. Zu diesem Zweck sollen die Freibeträge mit ihrem vom Hundertsatz des Grundbetrages nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (Basisjahr: 1992) festgelegt werden, der zum 1. Juli jeden Jahres der Entwicklung entsprechend dem aktuellen Rentenwert angepaßt wird.
5. Die Tabelle wird in ihrer Struktur vereinfacht und in den Wortlaut des § 115 ZPO einbezogen. Unstimmigkeiten in der Staffelung der Einkommensgrenzen und der Ratenhöhe werden beseitigt, die Progression der Ratenhöhe verstärkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen werden für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Die Orientierung des Entwurfs am Existenzminimum, die stärkere Progression der

...

Prozeßkostenhilferaten und die Beschränkung des erhöhten Unterhaltsfreibetrages auf den Ehegatten der Partei dürften die Haushalte der Länder, in geringem Umfang auch den Bundeshaushalt, entlasten. Etwaige Mindereinnahmen durch die Anhebung der Unterhaltsfreibeträge sowie die Berücksichtigung der Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe sind demgegenüber nicht höher zu veranschlagen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 930/93

24.12.93

R - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die
Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) - 446 02 - Pr 8/93

Bonn, den 24. Dezember 1993

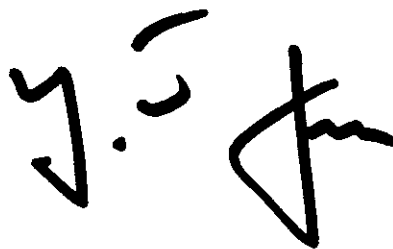
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
über die Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungs-
gesetz - PKHÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. K.', is written over a horizontal line.

Fristablauf: 04.02.94

Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
über die Prozeßkostenhilfe
(Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 114 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 115 wird wie folgt gefaßt:

"§ 115

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 76 Abs. 2, 2 a des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Beträge;
2. für die Partei und ihren Ehegatten jeweils 64 vom Hundert und bei weiteren Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltungspflicht für jede unterhaltsberechtigten Person 45 vom Hundert des Grundbetrags nach § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes, der im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe gilt; das Bundesministerium der Justiz gibt

jährlich die vom 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres maßgebenden Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt. Der Unterhaltsfreibetrag vermindert sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, ist sie anstelle des Freibetrags abzusetzen, soweit dies angemessen ist;

3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligem Mißverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610 a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Deutsche Mark abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzenden Einkommen (Deutsche Mark)		eine Monatsrate von (Deutsche Mark)
bis	30	0
	100	30
	200	60
	300	90
	400	120
	500	150
	600	190
	700	230
	800	270
	900	310
	1000	350
	1100	400
	1200	450
	1300	500
	1400	550
	1500	600
über	1500	600 zuzüglich des 1500 über- steigenden Teils des einzu- setzenden Einkommens

(2) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(3) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozeßführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen."

3. In § 116 Satz 2 wird die Angabe "Satz 1" gestrichen.

4. Dem § 117 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden."

5. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Verweisung "Satz 3" eingefügt: "Nr. 4".
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 maßgebenden Beträge ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn bei ihrer Berücksichtigung keine Monatsrate zu zahlen ist."

6. In § 127 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden."

7. In § 850 c Abs. 3 Satz 1 und § 850 f Abs. 1 Buchstabe a wird jeweils nach dem Wort "Anlage" die Zahl "2" gestrichen.

8. Die Anlage 1 (zu § 114) wird aufgehoben. Die bisherige Anlage 2 erhält die Bezeichnung "Anlage (zu § 850 c)".

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) In § 397 a Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "Satz 1" gestrichen.

(2) In § 52 Abs. 5 erster Halbsatz des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "gemeinschaftliches oberstes Gericht" durch die Worte "gemeinschaftliches oberes Gericht" ersetzt.

Artikel 3

Überleitungsvorschrift

Ist einer Partei vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen Rechtszug Prozeßkostenhilfe bewilligt worden, so ist für diesen Rechtszug insoweit das bisherige Recht anzuwenden. Maßgebend ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Begründung

Erster Teil
Allgemeines

A. Notwendigkeit und allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Das Prozeßkostenhilferecht ist durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) neu gestaltet worden und an die Stelle des früheren Armenrechts getreten.

Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Gesetz hat zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Prozeßkostenhilfe geführt.

In den Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten ist die Zahl der Bewilligungen gegenüber 184 659 im Jahre 1980 bis 1987 kontinuierlich auf 395 430 gestiegen und liegt mit 384 887 im Jahre 1988, 363 534 im Jahre 1989 und 347 639 im Jahre 1990 immer noch auf einem vergleichsweise hohen Stand. Entsprechend hat sich die Belastung der Haushalte von Bund und Ländern durch die an beigeordnete Rechtsanwälte gezahlten Vergütungen von 146 Millionen DM im Jahre 1980 auf 414 Millionen DM im Jahre 1988 erhöht. 1989 sanken sie auf 402 Millionen DM, 1990 auf 382 Millionen DM und 1991 auf 372 Millionen DM. In den neuen Bundesländern zeichnet sich 1992 gegenüber 1991 eine deutlich stärkere Inanspruchnahme der Prozeßkostenhilfe ab.

Die Ausgaben tragen zu 99,9 % die Länder. Auf ihre Initiative ist das Prozeßkostenhilferecht in der 10. Wahlperiode (Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 - BGBl. I S. 301; Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2326) in einer

Reihe von Punkten mit dem Ziel geändert worden, die Aufwendungen zu mindern (Bundestags-Drucksachen 10/2888 S. 28, 10/6400 S. 46 ff.).

Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe war die als Anlage (zu § 114) eingeführte Tabelle. Aus ihr ergibt sich, wie weit eine Partei unter Berücksichtigung ihres Nettoeinkommens und ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten durch Ratenzahlungen zu den Prozeßkosten beizutragen hat.

Die Einkommensgrenzen der Tabelle sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1981 unverändert.

Der untere Eckwert der Tabelle von 850 DM beruht auf dem am 1. Januar 1979 maßgebenden Grundbetrag des nicht einzusetzenden Einkommens bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, der gemäß der damaligen Fassung des § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG mit 594 DM, dem Doppelten des Eckregelsatzes (rechnerischer Durchschnitt der Regelsätze für Haushaltsvorstände und Alleinstehende nach § 22 BSHG im Bundesgebiet und Berlin; Stand: 1. Januar 1979: 297 DM), angesetzt wurde. Hinzugerechnet sind eine Pauschale von 156 DM für die Kosten der Unterkunft sowie ein zusätzlicher Betrag von 100 DM, um die Verpflichtung zur Ratenzahlung erst bei deutlich über dem Grundbetrag liegenden Einkommen eintreten zu lassen. Die Unterhaltspflichten berücksichtigt die Tabelle mit Freibeträgen von 450 DM für die erste und 275 DM für jede weitere unterhaltsberechtigte Person. Zum Ganzen Bundestags-Drucksache 8/3068 (S. 19 f.).

Der Eckregelsatz und der Grundbetrag haben sich folgendermaßen entwickelt:

Stand (Altländer)	Eckregelsatz (§ 22 BSHG)	Grundbetrag (§§ 79, 82 BSHG)
1.1.79	297	594
1.1.80	309	618
1.1.81	328	656
1.1.82	338	676
1.1.83	345	690
1.1.84	356	712
1.7.85	384	736
1.7.86	394	757
1.7.87	403	786
1.7.88	412	810
1.7.89	425	834
1.7.90	448	860
1.7.91	473	900
1.7.92	507	926
1.7.93	514	966

Danach ist der Eckregelsatz inzwischen um 73,1 % gestiegen, der Grundbetrag um 62,6 %.

Die Pfändungsfreigrenze nach § 850 c ZPO betrug für einen alleinstehenden, nicht unterhaltspflichtigen Schuldner bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe am 1. Januar 1981 559 DM. Sie ist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) zum 1. April 1984 auf 754 DM und durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) zum 1. Juli 1992 auf 1.209 DM erhöht worden. Der notwendige Selbstbehalt eines Unterhaltspflichtigen, den viele Gerichte gegenüber dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes annehmen, betrug nach der sog. Düsseldorf-Tabelle am 1. Januar 1981 800 DM (750 DM für Nichterwerbstätige) (NJW 1980, 107) und ist in den Neufassungen der Tabelle zum 1. Januar 1982 auf 900 DM (825 DM für Nichterwerbstätige) (NJW 1982, 19), zum 1. Januar 1985 auf 990 DM (910 DM

für Nichterwerbstätige) (NJW 1984, 2330), zum 1. Januar 1989 auf 1.100 DM (1.000 DM für Nichterwerbstätige) (NJW 1988, 2352) und zum 1. Juli 1992 auf 1.300 DM (1.150 DM für Nichterwerbstätige) (NJW 1992, 1367) erhöht worden. Auch die Entwicklung dieser Freigrenzen - die wegen der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO bisheriger Fassung in einem sehr weiten Umfang möglichen Absetzung besonderer Belastungen nur bedingt einen Vergleich zulassen - wird zur Begründung angeführt, daß eine Anpassung der Einkommensgrenzen in der Prozeßkostenhilfe notwendig ist (Büttner, FamRZ 1990, 459, 463 m.w.N.).

Ein Teil der Gerichte nimmt eine Anpassung an die zwischenzeitliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten vor, indem er die Preissteigerungen als besondere Belastung (§ 115 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO) abzieht (BFH, BB 1985, 386; JurBüro 1990, 229; MDR 1990, 955; OLG Celle, FamRZ 1988, 1076; OLG Hamm, NJW 1991, 2713; ArbG Bremen, FamRZ 1993, 79, 81; OLG Nürnberg, JurBüro 1993, 108; LAG Bremen, MDR 1993, 696; LAG Hamm, Beschluß vom 12. Januar 1993 - 7 Ta 523/92 - für Neufälle ab 1. Januar 1993). Nach der überwiegenden Auffassung der Rechtsprechung ist es den Gerichten indes verwehrt, die zwischenzeitlichen Steigerungen der Lebenshaltungskosten bei der Anwendung der Tabelle zu berücksichtigen, weil eine Anpassung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß (OLG Koblenz FamRZ 1986, 1230; OLG Oldenburg FamRZ 1989, 199; OLG Hamm FamRZ 1989, 523; JurBüro 1991, 843; OLG Köln FamRZ 1989, 524).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. April 1988 (BVerfGE 78, 104 [117 f., 120 ff.]) die Anlage 1 zu - § 114 - ZPO als "derzeit" mit dem Grundgesetz vereinbar bezeichnet. Es hat für eine künftige Anpassung der Einkommensgrenzen eine Verpflichtung des Gesetzgebers verneint, die Orientierung an dem Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG fortzuschreiben. Jedoch betont es, daß es das Prinzip des sozialen Rechtsstaats und der Gleichheitssatz gebieten, daß die Kostenbeteiligung (Ratenverpflichtung) das Existenzminimum der bedürftigen Partei nicht gefährdet. Es beziffert das Existenzminimum für den Alleinstehenden nach dem 1987 geltenden bundes-

durchschnittlichen Eckregelsatz von 403 DM und einem durchschnittlichen Unterkunftsbedarf (Miete und Heizkosten) von etwa 300 DM auf rund 700 DM.

In der Entscheidung vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 [94]) zu § 10 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes weist es darauf hin, daß bei der Bemessung des Existenzminimums außer dem Regelsatz ein Zuschlag für die durchschnittlich gewährten einmaligen Leistungen (§ 21 BSHG) anzusetzen ist, da diese einen zusätzlichen, durch den Regelsatz nicht gedeckten Grundbedarf berücksichtigen.

In der Entscheidung vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 [170 ff.]) zu den Grundfreibeträgen der Einkommensbesteuerung rechnet es zu dem sozialhilferechtlichen Mindestbedarf außerdem den Mehrbedarf Erwerbstätiger, der die durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse abgelten soll. Als Leitlinie für eine Typisierung fordert es, das Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt.

Der Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit ist bisher in § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG in der Fassung vom 10. Januar 1991 als Zuschlag gewährt worden. An seine Stelle ist nunmehr ein Freibetrag beim Einkommen gesetzt worden, das insoweit bei der Sozialhilfe nicht angerechnet wird, vgl. BT-Drs. 12/4748, S. 22, 24 (§ 76 Abs. 2 a BSHG).

Der Entwurf will unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleisten, daß das Existenzminimum der bedürftigen Partei mit den Kosten ihrer Prozeßführung nicht belastet wird. Im Rahmen der Bemühungen, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, will er zugleich dazu beitragen, daß auch auf dem Gebiet der Prozeßkostenhilfe die Möglichkeiten zu Einsparungen ausgeschöpft werden.

B. Die vorgeschlagenen Maßnahmen

1. Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zählen zum existenznotwendigen Bedarf (BVerfGE 78, 104 [119]; 87, 153 [171]). Sie sind bisher mit einer Pauschale von 156 DM in der geltenden Tabelle berücksichtigt (Bundestags-Drucksache 8/3068 S. 20). Dieser Betrag ist unzureichend. Die Gerichte setzen daher überwiegend die den Betrag von 18 % übersteigenden Kosten als besondere Belastungen vom Einkommen ab (KG FamRZ 1984, 412, 413; OLG Frankfurt MDR 1984, 409; OLG Celle NdsRpfl 1985, 311; OLG Schleswig Jur-Büro 1988, 1537 f.; 1991, 1372; OLG Bremen FamRZ 1989, 767; OLG Oldenburg FamRZ 1992, 578; OLG Karlsruhe FamRZ 1992, 1449; vgl. auch BVerfGE 78, 104 [119]; für 20 %: BGH NJW-RR 1990, 450; OLG Celle NdsRpfl 1986, 103, 104; wohl auch OLG Hamburg FamRZ 1984, 188). Ein Teil der Gerichte setzt die 156 DM übersteigenden Unterkunftskosten bereits heute in vollem Umfang ab (OLG Düsseldorf, FamRZ 81, 986; OLG Bamberg, FamRZ 87, 1282 und JurBüro 88, 95; LSG Berlin, JurBüro 92, 411; OLG Köln, FamRZ 92, 835).

Künftig sollen die Kosten für Unterkunft und Heizung wie im Sozialhilferecht (§ 12 Abs. 1, § 22 BSHG in Verbindung mit § 3 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 - BGBl. I S. 515) grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe von dem Einkommen des Antragstellers abgesetzt werden. Die Möglichkeit der Pauschalierung der Mietbelastung ist nicht gewählt worden, weil die Mieten regional stark voneinander abweichen und in der Vergangenheit stärker angestiegen sind als die übrigen Lebenshaltungskosten. Während sich seit 1980 der Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte nach dem Stand vom September 1993 von 100 auf 145,4 erhöht hat, ist der Index für Wohnungsmieten im gleichen Zeitraum von 100 auf 164 gestiegen (Statistisches Bundesamt, Bundesanzeiger Nr. 198 vom 20. Oktober 1993).

Abzugsfähig sollen die Kosten sein, soweit sie nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen. Das Gericht soll damit einen genügend weiten Entscheidungsspielraum erhalten, um den Gegebenheiten des Einzelfalls und den regionalen Unterschieden Rechnung tragen zu können. Die Abzugsfähigkeit soll nur dann verneint werden, wenn sich die von der Partei aufgewendeten Kosten aus den Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und den Besonderheiten des Einzelfalls nicht begründen lassen und als offensichtlicher Luxus erscheinen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Berechnung des mit Raten belastbaren Einkommens vereinfacht. Die heute regelmäßig notwendige Ermittlung des in der Tabelle nicht berücksichtigten Anteils der Unterkunftskosten für den Abzug als besondere Belastung nach § 115 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO fällt weg, wenn die Kosten in dem im Entwurf vorgeschlagenen Rahmen insgesamt abgesetzt werden.

2. Einkommensfreibetrag der Prozeßkostenhilfepartei

Die untere Einkommensgrenze der bisherigen Prozeßkostenhilfetabelle (850 DM) beläßt der Partei nach Abzug der in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge (Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten), der Pauschale für die Unterkunftskosten (156 DM) sowie der Unterhaltsfreibeträge und der besonderen Belastungen einen Betrag von 694 DM, um ihren übrigen Lebensbedarf zu bestreiten.

Der Entwurf orientiert sich bei der Neubemessung dieses Betrages an den verfassungsrechtlichen Vorgaben (oben A.) und den Beratungen des Deutschen Bundestages über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG), die zu einer weiteren Klärung des Begriffs des Existenzminimums geführt haben (Beschlußempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses vom 18. Mai 1993 - Bundestags-Drucks. 12/4801 S. 146 ff).

Danach sollen der Partei, um ihr Existenzminimum nicht zu gefährden, nach Abzug der Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten, des Freibetrages für Erwerbstätige (§ 76 Abs. 2 a BSHG), der Unterkunftskosten einschließlich Heizung, der Unterhaltsfreibeträge und besonderer Belastungen - zu denen auch die Mehrbedarfsbeträge nach § 23 BSHG gehören - mindestens verbleiben:

- ein Betrag in Höhe des höchsten Regelsatzes der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, der für Haushaltsvorstände und Alleinstehende in den Verordnungen der Länder nach § 22 BSHG festgelegt ist,
- zuzüglich eines Zuschlags von 15 % dieses Regelsatzes für die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die einen zusätzlichen durch den Regelsatz nicht gedeckten Grundbedarf berücksichtigen.

Dies ergibt nach den am 1. Juli 1992 geltenden Regelsätzen (NDV 1992, 245) einen Freibetrag von 588 DM (siehe Anhang Tabelle 5), nach der unten (unter 4.) erläuterten Anpassung ab 1. Juli 1993 einen solchen von 618 DM.

Die Bemessung nach dem höchsten Regelsatz (1992: 511 DM) entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, bei einer Typisierung das Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt (BVerfGE 87, 153 [172]). Für die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 21 BSHG) wird das Ergebnis einer vom Statistischen Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführten Sondererhebung für das Jahr 1991 zugrundegelegt, nach der diese Leistungen für Haushaltsvorstände und Alleinstehende in Höhe von 15 % des Regelsatzes gewährt werden (Wirtschaft und Statistik 1993, 113, 118). Nach einem Gutachten des Otto-Blume-Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln, das vom Bundesministerium für Familie und Senioren in Auftrag gegeben

worden ist, liegen diese Leistungen bei 16 % des Regelsatzes. Da der Freibetrag aber nicht als DM-Betrag, sondern als Vomhundertsatz des Grundbetrages nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG festgelegt werden soll (unten 4), wirkt sich die unterschiedliche Bewertung dieser Leistungen nach den beiden Gutachten im Ergebnis nicht aus.

Ein Mehrbedarf erwerbstätiger Prozeßkostenhilfeparteien (BVerfGE 87, 153 [171]) ist in dem Betrag nicht enthalten. Der an die Stelle des Erwerbstätigenzuschlags nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG in der Fassung vom 10. Januar 1991 getretene Freibetrag beim Einkommen nach § 76 Abs. 2 a BSHG in der Fassung des Artikels 7 Nr. 17 des FKPG vom 23. Juni 1993 - BGBl. I S. 944) soll von dem Einkommen gesondert absetzbar sein (Artikel 1 Nr. 2 - § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO - des Entwurfs).

Von einer Hinzurechnung eines Zukunftszuschlags, der den Gerichten während der vierjährigen Laufzeit eine Überprüfung der festgesetzten Prozeßkostenhilferaten erspart, wird abgesehen. Die der Entwicklung des Regelsatzes von 1979 bis 1993 (oben A.) zugrundeliegende jährliche Steigerung von 3,86 % scheidet als Prognosewert aus, da seine Erhöhung für die nächsten Jahre nach § 22 Abs. 4 BSHG in der Fassung des Artikels 7 Nr. 7 des FKPG begrenzt worden ist und nach der vorgesehenen Änderung dieser Vorschrift in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) - Bundesrats-Drucksache 503/93 - noch stärker beschränkt werden soll. Eine Änderung der Prozeßkostenhilfe (§ 120 Abs. 4 ZPO) soll deshalb in den Fällen in Kauf genommen werden, in denen während der vierjährigen Ratenlaufzeit bedingt durch Erhöhungen der Sozialhilfeszätze das Existenzminimum durch eine Fortdauer der Ratenzahlungsanordnung gefährdet wird. Dies ist nur ein vergleichsweise geringer Teil der Ratenfälle (näher dazu unten Zweiter Teil der Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b - § 120 Abs. 4 ZPO -).

3. Unterhaltsfreibeträge

Die nicht sachgerechte Abstufung der Bedarfssätze von 450 DM für den ersten und 275 DM für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten, die der bisherigen Tabelle zugrunde liegt, soll entfallen. Sie benachteiligt Parteien, die mehreren Familienangehörigen Unterhalt gewähren.

Zukünftig soll wie im Einkommensteuerrecht bei den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zwischen dem Ehegatten und sonstigen Unterhaltsberechtigten unterschieden werden. Der Ehegatte soll jetzt mit dem Betrag, der auch der Partei als Freibetrag zur Verfügung steht, berücksichtigt werden. Bei den Kindern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten soll von einer Staffelung nach dem Alter wie bisher aus Gründen der Praktikabilität abgesehen werden. Sie werden mit einem einheitlichen Freibetrag berücksichtigt.

Dieser knüpft an den Durchschnitt der abgeleiteten Regelsätze für Haushaltsangehörige an, der 68 % des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand entspricht.

Die abgeleiteten Regelsätze betragen nach § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562) für Haushaltsangehörige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert,
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Zusammenwohnen mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 vom Hundert,
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert,
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert

des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand. Ausgegangen wird auch hier (wie oben 2.) vom höchsten in den Länder-

verordnungen nach § 22 BSHG festgelegten Regelsatz. Für die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die für erwachsene Haushaltsmitglieder auf 17 % und für Kinder auf 20 % des jeweiligen Bedarfssatzes zu veranschlagen sind, wird als Mittelwert ein Zuschlag von 18,5 % hinzugerechnet. Insgesamt ergibt dies nach dem am 1. Juli 1992 geltenden höchsten Regelsatz (511 DM) einen Unterhaltsfreibetrag von 412 DM, nach der unten (unter 4.) erläuterten Anpassung ab 1. Juli 1993 einen solchen von 435 DM.

Der Betrag wird den vom Bundesverfassungsgericht an eine Typisierung gestellten Anforderungen (BVerfGE 87, 153 [172]) gerecht. Er wird in der Regel zu einer angemessenen Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen führen. Fälle, in denen der Durchschnitt der abgeleiteten Regelsätze den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird, können dadurch aufgefangen werden, daß das Gericht den den Durchschnitt (68 %) übersteigenden Betrag nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO in der Fassung des Entwurfs als besondere Belastung absetzt (vgl. BVerfGE 78, 104 [119]).

4. Vereinfachte jährliche Anpassung

Die Annäherung der Freibeträge (oben 2., 3.) an die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt macht es notwendig, Vorsorge für eine regelmäßige Anpassung zutreffen. Eine Anpassung durch Gesetz und wegen des damit verbundenen Aufwands auch eine solche durch Verordnung scheidet aus, da sie jährlich vorgenommen werden müßte. In Betracht kommen kann nur eine Lösung, nach der die Freibeträge gesetzlich als Vomhundertsatz einer sozialhilferechtlichen Bezugsgröße festgelegt werden.

Der Regelsatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist für eine solche Verknüpfung ungeeignet. Er ist nicht bundeseinheitlich bestimmt, sondern differiert zwischen den einzelnen Bundesländern und zum Teil, wie in Bayern, auch

regional je nach Bestimmung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Eine Anknüpfung an ihn würde die praktische Handhabung durch die Gerichte außerordentlich erschweren.

Deshalb ist als Bezugsgröße der in § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 BSHG geregelte Grundbetrag für die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen gewählt worden.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081) hat den Grundbetrag von der Entwicklung der Regelsätze abgekoppelt und an die jährliche Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 RVO) gebunden. Vom 1. Juli 1992 an verändert sich der Grundbetrag entsprechend dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 82 BSHG in der Fassung des Artikels 51 Nr. 3 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 - BGBl. I S. 2261). Die Bundesregierung setzt den aktuellen Rentenwert nach §§ 68, 69 Abs. 1 SGB VI jährlich durch in der ersten Jahreshälfte zu verkündende Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest (§ 1 Abs. 1 der Rentenanpassungsverordnung 1992 - RAV 1992 vom 5. Juni 1992 - BGBl. I S. 1017; § 1 Abs. 1 RAV 1993 vom 9. Juni 1993 - BGBl. I S. 917). Auf dieser Grundlage gibt das Bundesministerium für Familie und Senioren zum 1. Juli jeden Jahres den Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG bekannt.

Der Entwurf geht wie die sozialhilferechtlichen Maßnahmen des FKPG und des Entwurfs eines 2. SKWPG zu § 22 Abs. 4 BSHG von den am 1. Juli 1992 geltenden Sozialhilfesätzen aus. Er schlägt vor, die auf dieser Basis berechneten Freibeträge (oben 2. und 3.) von 588 DM für die Prozeßkostenhilfepartei und ihren Ehegatten sowie von 412 DM für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person in § 115 Abs. 1 ZPO mit 64 vom Hundert bzw. 45 vom Hundert des am 1. Juli

1992 geltenden Grundbetrages von 926 DM festzulegen. Von dem ab 1. Juli 1993 geltenden Grundbetrag (966 DM) betrügen sie demnach 618 DM bzw. 435 DM.

Das Bundesministerium der Justiz wird die Beträge in DM, die für die Prozeßkostenhilfebewilligungen ab dem 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres gelten, entsprechend den Änderungen des Grundbetrages gemäß dem aktuellen Rentenwert (§ 82 BSHG mit Rentenanpassungsverordnungen der Bundesregierung) jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntgeben. Gerichte, Anwaltschaft und Rechtssuchende können sich so an allgemein zugänglicher Stelle über die Freibeträge informieren.

Die im Bewilligungszeitpunkt geltenden Freibeträge bleiben während der gesamten Ratenlaufzeit maßgebend. Ausgenommen sind lediglich die Fälle, in denen ihre Erhöhung zum Wegfall der Ratenzahlungspflicht führt (dazu oben 2. a.E. und im einzelnen unten zu Artikel 1 Nr. 5 - § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO -). Diese Ausnahme ist geboten, weil das Existenzminimum nicht mit Raten belastet werden darf (BVerfGE 78, 104 [118 ff.]).

Die vorgeschlagene Lösung einer vereinfachten jährlichen Anpassung entspricht auch der Zielsetzung des Antrages der SPD-Fraktion (Bundestags-Drucksache 12/883), vermeidet aber im Interesse der Entbürokratisierung und Begrenzung der Vorschriftenflut ein periodisches Tätigwerden des Normgebers. Ein Eingreifen des Gesetzgebers wird nur dann erforderlich, wenn die über den aktuellen Rentenwert an die Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer gekoppelten Freibeträge langfristig mit den von der Preisentwicklung abhängigen Regelsätzen nach § 22 BSHG nicht Schritt halten sollten.

5. Änderung der Tabellenstruktur

Die bisherige Tabelle in Anlage 1 (zu § 114) ZPO bestimmt, bei welchem - nach § 115 Abs. 1 ZPO bereinigten - monatlichen Nettoeinkommen welche Monatsrate zu zahlen ist.

Nach dem Entwurf (oben 1. bis 3.) entfallen die in den Einkommensgrenzen bisher enthaltenen Pauschalierungen: Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe, der übrige Lebensbedarf in Höhe der im Bewilligungszeitpunkt maßgebenden Freibeträge vor Anwendung der Tabelle von dem Einkommen abgesetzt (Artikel 1 Nr. 1 - § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 ZPO - des Entwurfs). Hierdurch vereinfacht sich die Tabelle. Erhalten bleibt die reine Funktion, aus dem verbleibenden, zur Kostendeckung einzusetzenden Einkommen die Monatsrate zu bestimmen.

Die Vereinfachung gestattet, die bisher verstreuten Vorschriften über das einzusetzende Einkommen (§ 114 Satz 2, § 115 Abs. 1, 3 und 4, Anlage 1 - zu § 114 - ZPO) zusammenzufassen und die Tabelle in den § 115 ZPO einzubeziehen.

In der Tabelle wird - einem Wunsch der Länder entsprechend - die Progression in der Staffelung der Monatsraten verstärkt. Vorgesehen sind drei Stufen, in denen die Monatsrate um 30 DM, dann um 40 DM und schließlich um 50 DM je 100 DM des einzusetzenden Einkommens steigt. Demzufolge soll die Mindestrate auf 30 DM festgelegt werden, um auch die Härte zu mildern, die bisher in der Belastung eines die Einkommensuntergrenze nur geringfügig übersteigenden Einkommens mit der vollen Mindestrate liegt.

C. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da es nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

D. Auswirkungen des Gesetzes

I.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich im wesentlichen in Verfahren vor Gerichten der Länder aus. Mehrausgaben in den Haushalten der Länder und des Bundes sind nicht zu erwarten.

Die Herabsetzung des um die Unterkunftskostenpauschale (156 DM) bereinigten, der Tabelle Anlage 1 - zu § 114 - ZPO bisher zugrundeliegenden Einkommensfreibetrags von 694 DM auf 618 DM auf der Basis der Sozialhilfesätze vom 1. Juli 1993 führt rein rechnerisch zu einer Einsparung von jährlich etwa 43 Millionen DM der derzeitigen Ausgaben von Bund und Ländern für die Prozeßkostenhilfe (Anhang Tabelle 1) und die Beratungshilfe (Anhang Tabelle 4). Hinzu kommen nicht bezifferbare Einsparungen, die sich daraus ergeben, daß der höhere Unterhaltsfreibetrag für die erste unterhaltsberechtigzte Person mit der vorgesehenen Beschränkung auf den Ehegatten künftig nur noch in einem wesentlich eingeschränkten Teil der Prozeßkostenhilfefälle zur Geltung kommt, ferner Mehreinnahmen aus der vorgesehenen stärkeren Progression der Prozeßkostenhilferaten.

Die danach zu erwartende Entlastung der Haushalte wird in einem gewissen Umfang dadurch gemindert, daß die Freibeträge für Unterhaltsberechtigzte angehoben werden, die Mindestrate von bisher 40 DM auf 30 DM gesenkt wird und geringfügige personelle Mehrkosten (dazu unten Zweiter Teil der Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 - § 120 ZPO -) durch Aufhebung von Ratenzahlungsanordnungen nach § 120 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO in der Fassung des Entwurfs anfallen. Diese Faktoren, deren Auswirkung sich im einzelnen nicht berechnen läßt, dürften jedenfalls insgesamt nicht zu Mehrausgaben führen, da das Schwergewicht der Inanspruchnahme der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Fami-

liensachen liegt (Anhang Tabelle 2: 73,8 % der Bewilligungen), in dem die Unterhaltsfreibeträge weniger zum Tragen kommen, weil der Unterhalt hier besonders häufig in Form einer Geldrente geleistet wird (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs).

Soweit der Entwurf klarstellt, daß die Kosten der Unterkunft und Heizung in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Einkommen abzusetzen sind, ist keine wesentliche Auswirkung zu erwarten. Die Gerichte setzen sie bei der Ermittlung des ratenpflichtigen Einkommens schon heute im wesentlichen ab (oben A.). Nach dem wiederholten Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, daß die Kosten einschließlich derjenigen für Heizung zu den existenziellen Grundbedürfnissen gehören (BVerfGE 78, 104 [118 ff.]; 87, 153 [171]), ist davon auszugehen, daß die Gerichte sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in zunehmenden Maße in vollem Umfang berücksichtigen werden.

Im Rahmen der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO möglichen Absetzung als besondere Belastung wurde bisher der Mehrbedarf von Personen berücksichtigt, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch körperliche oder geistige Behinderungen beschränkt sind (§ 23 Abs. 4 BSHG in der Fassung vom 10. Januar 1991). An die Stelle dieses bisher gewährten Zuschlags ist nunmehr ein Freibetrag beim Einkommen getreten, das insoweit bei der Sozialhilfe nicht angerechnet wird (vgl. BT-Drucksache 12/4748, S. 22, 24 [§ 76 Abs. 2 a Nr. 2 und 3 BSHG]). Hinsichtlich dieses Freibetrages, dessen Absetzung nach der in Artikel 1 Nr. 2 - § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO - des Entwurfs erweiterten Verweisung auf § 76 Abs. 2 a BSHG nunmehr in Anlehnung an das Sozialhilferecht geregelt werden soll, ist mit einer einheitlicheren Rechtsanwendung eher eine Konsolidierung als eine Mehrbelastung zu erwarten.

Auch der allgemein für erwerbstätige Prozeßkostenhilfeparteien abzusetzende Freibetrag nach § 76 Abs. 2 a Nr. 1 BSHG (vorher Erwerbstätigenzuschlag nach § 23 Abs. 4 BSHG in der Fassung vom 10. Januar 1991) wird bei verfassungskonformer Auslegung schon nach geltendem Recht zu berücksichtigen sein. Überdies wirkt er sich nicht in den Fällen aus, in denen die antragstellende Partei über Erwerbseinkünfte nicht verfügt. Dies sind insbesondere ein wesentlicher Teil der Familiensachen (73,8 % der Bewilligungen), die Kindschaftssachen, Unterhaltssachen nichtehelicher Kinder sowie die Fälle, in denen z.B. Rentner oder Sozialhilfeempfänger Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen.

Die Haushalte der Gemeinden werden nicht mit Mehrkosten belastet.

II.

Die vorgesehenen Maßnahmen haben keine direkten kostenmäßigen Auswirkungen für die Wirtschaft. Die Prozeßkostenhilfe wird hauptsächlich in Familiensachen in Anspruch genommen (Anhang Tabelle 2). Soweit sie darüber hinaus Bedeutung für Verbraucherstreitigkeiten hat, trägt sie zur rascheren Klärung von Rechtsfragen bei. Im übrigen dürften Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der Maßnahmen, die immer nur in Einzelfällen bei anstehenden Gerichtsverfahren wirksam werden, nicht zu erwarten sein. Die vorgesehene Anpassung der Einkommensgrenzen dient weitgehend der Absicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Betroffenen. Von ihrem Umfang her können sie folglich keine preissteigernde Mehrnachfrage auslösen.

Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Zweiter Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 114 ZPO)

§ 114 Satz 2 kann entfallen. Der in der Vorschrift enthaltene Hinweis auf die Tabelle in Anlage 1 der Zivilprozeßordnung wird mit der in Nummer 2 vorgeschlagenen Aufnahme der Tabelle in den Wortlaut des § 115 gegenstandslos. Im übrigen geht der Inhalt des Satzes 2 in dem in Nummer 2 neugefaßten § 115 Abs. 1 Satz 1 auf.

Zu Nummer 2 (§ 115 ZPO)

§ 115 wird insgesamt neu gefaßt. Absatz 1 faßt die bisher verstreuten Vorschriften über den Einsatz des Einkommens (§ 114 Satz 2, § 115 Abs. 1, 3, 4 und 5 Satz 2, Anlage 1 ZPO) zusammen. Der bisherige Absatz 2 bleibt unverändert, Absatz 5 Satz 1 entfällt, Absatz 6 wird Absatz 3.

Der neu gefaßte Absatz 1 enthält in Satz 1 den Grundsatz, daß die Partei ihr Einkommen einzusetzen hat. Die bisherige Definition des Einkommens in Satz 2 bleibt unverändert. Satz 3 regelt in Katalogform die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge. Er übernimmt in den Nummern 1 und 4 mit sachlichen Änderungen den Inhalt der beiden bisherigen Halbsätze des Satzes 3. Die Nummern 2 und 3 des Satzes 3 und Satz 4 sind neu:

a) § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1

Die in § 115 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz ZPO bisher enthaltene Verweisung auf § 76 Abs. 2 BSHG, nach der vom Einkommen der Partei Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten abzusetzen sind, wird um die Verweisung auf

den durch Artikel 7 Nr. 17 des FKPG vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) in die Vorschrift eingefügten Absatz 2a ergänzt. Danach sind ferner Beträge in angemessener Höhe abzusetzen

- für Erwerbstätige,
- für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
- für Erwerbstätige mit bestimmten körperlichen Behinderungen.

Mit der Einbeziehung dieser Vorschriften in das Prozeßkostenhilfegesetz wird den Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 153 [171]) Rechnung getragen, daß zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf auch ein mit der Erwerbstätigkeit verbundener Mehraufwand gehört, der mit dem Abzug der Werbungskosten nur unzureichend berücksichtigt wird.

Um die Gerichte nicht mehr als notwendig an das abweichend strukturierte Sozialhilferecht zu binden (§ 115 Abs. 1 ZPO in der Fassung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Drucksache 8/3694 S. 4, 16, 19; Schuster, Prozeßkostenhilfe, 1980, § 115 ZPO Rdnr. 2), sollen wie bisher die Vorschrift des § 76 Abs. 3 BSHG und die auf ihrer Grundlage ergangene Rechtsverordnung der Bundesregierung in die Verweisung nicht einbezogen werden. Soweit die Bundesregierung auf Grund der durch Artikel 7 Nr. 17 des FKPG ergänzten Fassung des § 76 Abs. 3 BSHG nähere Bestimmungen über die Beträge und Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a BSHG erläßt, werden diese den Gerichten aber einen Anhaltspunkt für die Bemessung des Freibetrages geben.

Derzeit richten sich viele Sozialhilfeträger nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (kleinere Schriften des DV, Heft 55). Diese

stellen darauf ab, ob das bereinigte Erwerbseinkommen 25 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (Eckregelsatz) übersteigt. Als Mehrbedarf eines Erwerbstätigen wird danach anerkannt:

- der Betrag des bereinigten Erwerbseinkommens, wenn es diese Grenze (25 % des Eckregelsatzes) nicht übersteigt;
- 25 % des Eckregelsatzes zuzüglich 15 % des Einkommensmehrbedarfes bis zur Höhe weiterer 25 % des Eckregelsatzes, insgesamt also höchstens 50 % des Eckregelsatzes, wenn es die Grenze übersteigt.

Bezogen auf den - im Zeitpunkt der Prozeßkostenhilfebewilligung geltenden - Einkommensfreibetrag der Prozeßkostenhilfe Partei gemäß der Bekanntmachung nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO in der Fassung des Entwurfs (zu dessen Berechnung oben B 2 und 4 des Ersten Teils der Begründung) beträgt die nach den Empfehlungen maßgebende Grenze [$25 \times 511 : 588 =$] 21,7 %, so daß als zusätzlicher Freibetrag der erwerbstätigen Prozeßkostenhilfe Partei das bereinigte Erwerbseinkommen bis zur Höhe von 21,7 % des Freibetrages unbeschränkt und bei höherem Einkommen nochmals 15 % des diese Grenze übersteigenden Teils des bereinigten Erwerbseinkommens bis zur Höhe weiterer 21,7 % des Freibetrags als zusätzlicher Freibetrag absetzbar sind.

b) § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2

Satz 1 der neuen Nummer 2 legt in seinem ersten Halbsatz die für den Lebensbedarf (ohne Miete und Heizung) abzusetzenden Beträge für die Partei und den Ehegatten auf 64 vom Hundert und bei weiteren Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltungspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person auf 45 vom Hundert des Grundbetrags nach § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 BSHG fest. Auf die Ausführungen im Er-

sten Teil der Begründung oben unter B 2 bis 4 wird Bezug genommen.

Nach dem zweiten Halbsatz des Satzes 1 gibt der Bundesminister der Justiz erstmalig mit der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes, im übrigen jeweils in der ersten Jahreshälfte die vom 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres maßgebenden Beträge der Bedarfssätze bekannt. Sie werden, entsprechend § 82 BSHG, auf volle Deutsche Mark gerundet. Bei der Rechtsanwendung im Einzelfall ist der im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebende Betrag von dem Einkommen abzusetzen. Dieser bleibt grundsätzlich während der gesamten Ratenlaufzeit unverändert. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, daß durch die Fortdauer der Ratenzahlung das Existenzminimum der Prozeßkostenhilfepartei gefährdet wird (§ 120 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO in der Fassung des Entwurfs).

Die Sätze 2 und 3 der Nummer 2 übernehmen in einer inhaltlich unveränderten, lediglich redaktionell angepaßten Fassung § 115 Abs. 3 und 4 ZPO.

c) § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3

Nach der neuen Nummer 3 sollen die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe von dem Einkommen abgesetzt werden. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung oben unter B 1 wird Bezug genommen.

Die Kosten der Unterkunft umfassen bei Mietwohnraum den Mietzins und Mietnebenkosten einschließlich vertraglich vereinbarter Umlagen für Betriebskosten. Stehen Betriebskosten im Einzelfall noch nicht fest, können, wie bei der Wohngeldgewährung (§ 5 der Wohngeldverordnung -WoGV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1992 - BGBl. I S. 1686), Erfahrungswerte als Pauschbeträge ver-

wendet werden. Im Fall der Wohnraumnutzung in Heimen bilden die Unterkunftskosten einen Bruchteil des Gesamtentgelts. Der Anteil am Gesamtentgelt kann, entsprechend § 7 Abs. 1 WoGV, bei Einzelbelegung des Wohnraums auf 20 %, bei Mehrfachbelegung auf 15 % bestimmt werden.

Die Kosten der Unterkunft umfassen ferner die Belastung durch die ausgewiesenen Fremdmittel für Erwerb oder Errichtung von eigengenutztem Wohnraum (Familienheim, Wohnungseigentum usw.) und dessen Instandhaltung, wie es auch das Wohngeldrecht vorsieht (§§ 13, 14 WoGV).

Da die Partei nicht selten Wohngeld bezieht, kann sich das Gericht häufig auf die im Rahmen des § 117 Abs. 2 ZPO beizubringenden Wohngeldunterlagen stützen.

Die beide Unterkunftsformen (Miete, Wohneigentum) betreffenden Kosten der Heizung werden wegen des besonderen Klarstellungsbedürfnisses in der Vorschrift ausdrücklich erwähnt.

d) § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4

In Nummer 4 ist die sinngemäße Geltung des § 1610 a des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen. Die Verweisung führt dazu, daß bei körper- oder Gesundheitsschäden der behinderungsbedingte Mehrbedarf nicht mehr konkret nachzuweisen ist.

Im übrigen wird der Anwendungsbereich der Nummer 4 mit der nach Nummer 1 auf § 76 Abs. 2a BSHG erweiterten Verweisung modifiziert, soweit die künftig nach Nummer 1 abzusetzenden Beträge bisher als besondere Belastung im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO abgesetzt werden.

e) § 115 Abs. 1 Satz 4

Die Vereinfachung der Tabelle (Erster Teil der Begründung B 5) ermöglicht ihre Einbeziehung in den Wortlaut des § 115 als Absatz 1 Satz 4. Der neue Standort ist für die praktische Rechtsanwendung besser geeignet als der derzeitige in der Anlage 1 zur Zivilprozeßordnung. Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird in die letzte Zeile der Ratenspalte der Tabelle übernommen. Daß nach der Vorschrift zusätzlich zur Höchstquote der Einkommensteil zu zahlen ist, der die Tabellenobergrenze übersteigt, hat für sich allein die Wirkung, daß Prozeßkostenhilfe bei höheren Einkommen praktisch nicht in Anspruch genommen wird (Anhang Tabelle 3). Das besondere Erfordernis des bisherigen Absatzes 5 Satz 1, daß die Belastung mit den Kosten den angemessenen Lebensunterhalt der Partei erheblich beeinträchtigen muß, soll daher entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 116 ZPO)

In § 116 Satz 2 wird die Verweisung auf § 114 ZPO entsprechend der Änderung dieser Vorschrift nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs berichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 117 ZPO)

Der in Absatz 2 anzufügende Satz 2 dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Partei.

Nach § 117 Abs. 2 hat die Partei dem Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Dem Gegner ist vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die früher umstrittene Frage, ob ihm die Erklärung der Partei über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zugänglich zu machen ist und ihm auch insoweit ein Anhörungsrecht zusteht, hat

der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 15. November 1983 (BGHZ 89, 65) mit der Begründung verneint, daß der Gegner nicht Beteiligter des Prozeßkostenhilfeverfahrens ist, soweit es um die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei geht. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung gebilligt (BVerfG NJW 1991, 2078). Der Gegner ist nur zu hören (Artikel 103 GG), soweit nach § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO in dem Antrag das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel zur Beurteilung der Erfolgsaussichten durch das Gericht dargestellt wird.

Der Entwurf stellt klar, daß die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die entsprechenden Belege dem Gegner nur zugänglich gemacht werden, wenn die Partei zustimmt.

Praktische Probleme bei der Anwendung der Vorschrift sind nicht zu erwarten. Nach einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Länder werden die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vorgänge über die Abwicklung der Prozeßkostenhilfe nicht zu den Prozeßakten, sondern in ein Beiheft genommen. Enthält schon die nach § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderliche Darstellung des Streitverhältnisses Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, ist von der Einwilligung in die Weiterleitung an den Gegner auszugehen.

Zu Nummer 5 (§ 120 ZPO)

Zu Buchstabe a (§ 120 Abs. 1 ZPO)

In § 120 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf § 115 entsprechend der Änderung dieser Vorschrift berichtigt.

Zu Buchstabe b (§ 120 Abs. 4 ZPO)

Mit der Entscheidung, in den Einkommensfreibeträgen für die Partei und unterhaltsberechtigten Personen (oben B 2 bis 4 des

Ersten Teils der Begründung) einen Zukunftszuschlag nicht vorzusehen, nimmt der Entwurf in Kauf, daß die Ratenzahlungsverpflichtung während ihrer vierjährigen Laufzeit überprüft werden muß. Damit der jährlichen Überprüfung nicht alle Ratenfestsetzungen (§ 120 Abs. 1 ZPO) aus einem vier Jahre zurückliegenden Zeitraum unterzogen werden müssen, schlägt der Entwurf eine Beschränkung auf die Fälle vor, in denen bei einem Fortbestand der Ratenfestsetzung das Existenzminimum gefährdet würde. Nach dem an § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO anzufügenden Halbsatz soll daher eine Änderung der Festsetzung nur dann zugelassen werden, wenn bei einer Berücksichtigung der zwischenzeitlich geänderten Freibeträge keine Monatsrate mehr zu zahlen ist.

Die Zahl dieser Fälle, in denen die Ratenfestsetzung aufzuheben ist, wird nicht erheblich sein.

Nach der vergleichsweise starken Erhöhung des aktuellen Rentenwerts von 1992 auf 1993 (RAV 1992 BGB. I S. 1017 - RAV 1993 BGBI. I S. 917), von 42,63 um 4,363 % auf 44,49 wäre der Einkommensfreibetrag der Partei von 588 DM auf 618 DM, d.h. um 30 DM, gestiegen. Bei Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Freibetrags um 25 DM wäre jeweils aus einem zurückliegenden Vierjahreszeitraum insgesamt in den Fällen die Ratenzahlung aufzuheben, in denen das einzusetzende Einkommen die Null-Raten-Grenze (30 DM) um (4 mal 25 DM) 100 DM überstieg. Nach der Prozeßkostenhilfestatistik (Anhang Tabelle 3) sind dies die Fälle der ersten Ratenstufe (15 604 Fälle) sowie die Hälfte der Fälle der zweiten Ratenstufe (8 220 Fälle). Zusätzlich zu den derzeit ca. 348 000 Neubewilligungen der Prozeßkostenhilfe wären insgesamt also lediglich ca. 24 000 Ratenaufhebungsfälle zu bearbeiten. Dem dadurch bedingten persönlichen Mehraufwand (etwa sieben Rechtspflegerstellen) stehen aber deutlich höhere Einsparungen gegenüber, die sich aus dem Verzicht auf einen Zukunftszuschlag ergeben (oben D I des Ersten Teils der Begründung sowie Anhang Tabelle 5).

Der Entwurf macht die Aufhebung der Ratenfestsetzung nicht von einem Antrag der Partei abhängig. Dies entspricht der geltenden Regelung des § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO, nach der das Gericht die Änderung schon bisher von Amts wegen oder lediglich aufgrund einer Anregung der Partei vornehmen kann. Vom Antragserfordernis wird auch deshalb abgesehen, weil damit der Einsatz der Datenverarbeitung bei der Erfassung der Fälle und ihrer Erledigung erleichtert wird.

Zu Nummer 6 (§ 127 ZPO)

Die Vorschrift stellt sicher, daß dem Gegner der Partei im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ohne Zustimmung der Partei nur die Gründe der Entscheidung zugänglich gemacht werden dürfen, soweit sie keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 850 c, 850 f, Anlagen 1, 2 ZPO)

Da die Prozeßkostenhilfetabelle nach Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs in den Wortlaut des § 115 ZPO aufgenommen werden soll, entfällt die Anlage 1 zur Zivilprozeßordnung. Die Lohnpfändungstabelle wird danach einzige Anlage der Zivilprozeßordnung. Entsprechend werden ihre Bezeichnung und die Hinweise auf sie in § 850 c Abs. 3 Satz 1 und § 850 f Abs. 1 Buchstabe a ZPO berichtigt.

Zu Artikel 2 - Änderung anderer Gesetze

Nach Absatz 1 wird in § 397 a Abs. 1 Satz 3 StPO die Verweisung auf § 114 ZPO entsprechend der Änderung dieser Vorschrift nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs angepaßt.

Absatz 2 berichtigt ein Redaktionsversehen in der vom Deutschen Bundestag in Artikel 7 Abs. 22 Nr. 2 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) verabschiedeten Fassung des § 52 Abs. 5 LWVG (Bundesrats-Drucksache 835/90 S. 16).

Zu Artikel 3 - Überleitungsvorschrift

Die Überleitungsvorschrift ist notwendig, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Umstellung auf das neue Recht zu vermeiden. Ist einer Partei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Prozeßkostenhilfe bewilligt worden, soll es für sie für den Rechtszug bei der weiteren Anwendung des bisherigen Rechts sein Bewenden haben, da sonst in einer Vielzahl von Verfahren die Raten neu festzusetzen wären. Maßgebend sein soll insoweit das Datum des Bewilligungsbeschlusses. Auch für eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen nach § 120 Abs. 4 ZPO soll das bisherige Recht gelten. Im übrigen stellt die Vorschrift klar, daß bei ihrer Anwendung eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung als ein besonderer Rechtszug gelten soll.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll - wie das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

A n h a n g

Ausgaben für Prozeßkostenhilfe - aus den Landes-
kassen und der Bundeskasse gezahlte Vergütungen
für beigeordnete Rechtsanwälte oder Patentanwäl-
te - in den Jahren 1980 bis 1991 Tabelle 1

Prozeßkostenhilfebewilligungen in den von den or-
dentlichen Gerichten erledigten Zivilprozessen und
Familiensachen nach Rechtszügen in den Jahren 1980
bis 1990..... Tabelle 2

Prozeßkostenhilfebewilligungen in den von den or-
dentlichen Gerichten erledigten Zivilprozessen und
Familiensachen nach der Ratenhöhe, also den nach
Abzug von Unterhaltsleistungen für die Anwendung
der Prozeßkostenhilfetabelle maßgeblichen Einkom-
mengrenzen in den Jahren 1982 bis 1990 Tabelle 3

Beratungshilfestatistik für die Jahre
1981 bis 1990..... Tabelle 4

Teil des Einkommens, der nach Abzug von Steuern,
Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, des Freibe-
trages für Erwerbstätige (§ 76 Abs. 2 a BSHG), der
Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der
besonderen Belastungen verbleibt und nicht mit
Raten belastet werden darf Tabelle 5

Tabelle 1: Ausgaben für Prozeßkostenhilfe (aus den Landeskassen und der Bundeskasse gezahlte Vergütungen für beigeordnete Rechtsanwälte oder Patentanwälte), Istausgaben in 1000 DM.

Gerichtszweig Länder/Bund	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991***
Ordentliche Gerichte												
Baden-Württemberg	13 718	17 649	26 150	33 837	38 091	38 579	39 530	42 968	43 569	43 073	41 534	38 909
Bayern	13 931	18 736	29 217	37 452	42 680	45 619	44 982	48 105	46 916	46 535	45 357	44 419*
Berlin	7 230*	8 500*	10 880*	11 000*	12 100*	12 380*	12 040*	12 790*	12 360*	15 221*	12 835*	12 278*
Brandenburg												930*
Bremen	2 651	3 452	4 551	5 598	6 042	6 402	6 257	7 190	6 670	6 399	5 562	4 739
Hamburg	7 864	12 456	13 299	15 967	17 389	16 903	16 331	18 508	17 180	14 994	14 906	14 154
Hessen	11 747*	15 127*	21 816*	23 741*	27 916*	28 840*	29 047*	30 165*	31 198*	30 456*	28 718*	27 812*
Mecklenburg-Vorpommern												580
Niedersachsen	18 054*	24 317*	32 112*	39 118*	43 815*	44 465*	45 050*	45 524*	45 889*	44 222*	42 240*	40 389*
Nordrhein-Westfalen	44 442	56 924	82 246	102 026	114 313	120 557	125 436	128 171	128 858	123 600	115 900	112 251
Rheinland-Pfalz	7 436	9 423	14 790	17 168	19 188	20 342	20 733	22 365	22 751	21 529	20 169	20 000*
Saarland	2 695	3 289	4 785	5 805	6 586	7 770	7 479	7 855	8 654	8 329	7 358	7 665
Sachsen												257
Sachsen-Anhalt												550
Schleswig-Holstein	9 902	11 808	16 472	19 264	21 705	21 581	21 527	22 780	21 443	20 738	19 936	19 448
Thüringen												569
Bundesgerichtshof	108	149	116	273	261	187	250	321	297	236	251	216
Zusammen	139 775	181 820	257 117	311 148	350 086	363 625	369 269	386 742	385 785	375 432	355 351	345 729
Verwaltungsgerichte												
Baden-Württemberg	20*	...	...	...	100*	125	189	333	581	890*	950*	700*
Bayern	15	16	24	30	83	51	111	327	454	429	396	440
Berlin	21*	15*	16*	26*	117*	68*	40*	144*	113*	68*	62*	56*
Brandenburg												
Bremen	5	...	9	14	29	23	33	47	63	71	101	129
Hamburg	43	59	67	111	142	146	148	245	268	370	530	342
Hessen	16	27	37	113	241	171	287	300	623	696	906	644
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen**	32	47	64	125	199	376	518	607	826	1 315	1 148	1 199
Nordrhein-Westfalen	210	270	350	380	470	483	626	789	1 239	1 270	1 466	1 702
Rheinland-Pfalz	24	13	27	45	52	93	166	195	247	369	197	300*
Saarland	1	2	4	8	10	31	25	29	134	272	277	236
Sachsen												
Sachsen-Anhalt												0
Schleswig-Holstein	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	91	236
Thüringen												
Bundesverwaltungsgericht	12	20	19	29	30	43	84	54	49	53	102	64
Zusammen	399	...	...	...	1 473	1 610	2 227	3 070	4 597	5 803	6 226	6 048
Finanzgerichte												
Baden-Württemberg	1*	...	...	...	2*	2	5	2	5	2	0	1
Bayern	1	0	7	3	2	0	3	2	3	4	4	4
Berlin	0*	0*	1*	2*	3*	4*	1*	0*	0*	1*	1*	1*
Brandenburg												
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	2	1	4	2	1	2	6	1	2	2	2	3
Hessen	0	0	2	0	0	1	7	2	0	1	3	2
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen	0	1	1	0	3	4	6	5	7	4	6	3
Nordrhein-Westfalen	5*	...	...	...	10*	13	16	21	29	30	34	55
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	1	0	3	1	2	3	2	2*
Saarland	0	0	0	0	0	0	2	2	2	0	1	0
Sachsen												
Sachsen-Anhalt												0
Schleswig-Holstein	...	...	...	...	...	...	...	...	...	0	10	0
Thüringen												
Bundesfinanzhof	0	1	1	1	0	1	0	2	2	2	5	3
Zusammen	9	...	...	...	22	27	49	38	52	49	58	76

noch Tabelle 1

Gerichtszweig Länder/Bund	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991=...
Arbeitsgerichte												
Baden-Württemberg	249	388	891	1 496	1 730	2 151	2 132	2 207	2 298	1 885	1 572	1 628
Bayern	655	830	1 482	2 084	2 333	2 377	2 578	2 905	2 961	2 801	2 470	2 371
Berlin	212	363	673	918	1 139	1 115	1 261	1 322	1 232	1 200	1 027	986
Brandenburg												60
Bremen	77	116	278	410	403	339	410	525	460	361	353	347
Hamburg	498	697	1 073	1 781	1 756	1 767	1 741	1 647	1 603	1 328	1 237	1 089
Hessen	397	681	1 561	2 130	2 264	2 471	2 707	2 759	2 862	2 454	2 323	2 379
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen	427	633	1 258	1 734	1 800	2 104	2 166	2 263	2 213	2 253	2 046	2 215
Nordrhein-Westfalen	1 900*	2 000	3 672	5 403	5 599	6 096	6 777	6 513	6 453*	5 957	5 491	5 432
Rheinland-Pfalz	234	353	537	845	786	933	957	946	941	...	928	...
Saarland	91	120	201	201	232	352	447	459	447	355	363	416
Sachsen												
Sachsen-Anhalt												2
Schleswig-Holstein	210	374	607	678	680	782	963	759	858	747	716	782
Thüringen												
Bundesarbeitsgericht	10*	...	...	...	14*	14	20	33	15	21	15	9
Zusammen	4 960	...	...	...	18 736	20 501	22 159	22 338	22 343	19 362	18 543	17 716
Sozialgerichte												
Baden-Württemberg	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Bayern	160	183	195	220	172	232	255	298	317	330	359	383
Berlin	0*	6*	7*	40*	34*	52*	67*	60*	72*	73*	69*	74*
Brandenburg												...
Bremen	5*	...	10	11	18	16	15	21	21	25	26	26
Hamburg	12	18	25	32	37	53	77	97	84	114	108	116
Hessen	0	0	7	14	48	58	81	101	107	124	141	120
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen	1	6	24	43	106	107	135	151	213	221	231	303
Nordrhein-Westfalen	180*	...	...	...	1 000	201	286	356	450	590	659	856
Rheinland-Pfalz	2	2	9	25	46	55	58	73	74	78	89	86*
Saarland	0	0	3	4	12	19	23	29	43	42	61	58
Sachsen												
Sachsen-Anhalt												0
Schleswig-Holstein	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	107
Thüringen												
Bundessozialgericht	25*	...	...	...	30*	32	45	31	35	4*	43	42
Zusammen	385	...	...	...	1 503	825	1 042	1 217	1 416	1 640	1 786	2 153
Sonstige												
Deutsches Patentamt	1	1	3	3	18	34	37	56	79	52	74	58
Bundespatentgericht	0	0	0	1	1	1	3	2	2	0	3	1
Bundesverfassungsgericht	...	...	...	...	...	0	0	4	3	0	7	1
Gesamtbetrag	145 529	...	...	...	371 839	386 623	394 786	413 467	414 277	402 238	382 049	371 782

Alle Angaben in TDM. Zwischenbeträge ab 500 DM aufgerundet.

* = Betrag geschätzt.

0 = unter 500 DM.

... = keine Angabe.

** = bis 31.3.91 einschließlich der Ausgaben beim gemeinsamen Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg in den Verfahren mit Ursprung in Schleswig-Holstein.

*** = Brandenburg: Der unter "Ordentliche Gerichte" angeführte Betrag enthält auch die Ausgaben im verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren sind nur die Ausgaben der zweiten Jahreshälfte 1991 erfasst. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen: Der unter "Ordentliche Gerichte" angeführte Betrag enthält auch die Ausgaben im verwaltungs-, finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren.

Ergebnis: Die Ausgaben entwickeln sich seit 1989 zunehmend rückläufig. Die Einsparung gegenüber 1988 betrug 1989 12 Millionen DM, 1990 32 Millionen DM, 1991 42 Millionen DM, in den drei Jahren zusammen 86 Millionen DM.

Tabelle 2: Prozeßkostenhilfebewilligungen in den von den ordentlichen Gerichten erledigten Zivilprozessen und Familiensachen nach Rechtszügen in den Jahren 1980 bis 1990;
hier: Absolute Zahlen

Bundesgebiet Rechtszug Partei Ratenzahlung	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
<u>Amtsgerichte</u>											
Bewilligt für Zivilprozesse:											
- Klägern	16 189	15 994	27 991	31 299	35 618	38 791	40 993	41 815	42 390	42 538	59 029
- Beklagten	6 251	7 460	15 322	18 873	22 263	23 859	26 408	27 946	28 860	27 668	27 026
Bewilligt für Ehesachen:											
- Antragstellern (Kläg.) ..	49 170	56 768	68 313	73 972	81 555	81 903	78 773	82 373	80 379	72 504	71 332
- Antragsgegnern (Bekl.) ..	33 259	37 813	46 037	51 048	56 931	57 505	54 873	58 674	55 320	49 245	47 063
Bewilligt für sonstige Familiensachen:											
- Klägern/Antragstellern ..	45 679	49 859	64 651	86 593	81 925	87 313	92 552	93 890	91 254	89 642	87 239
- Beklagten/Antragsgegnern ..	17 474	20 334	27 963	44 304	40 089	41 562	45 102	46 866	43 979	41 262	38 893
Bewilligungen											
- insgesamt	168 022	188 228	250 177	306 089	318 381	330 933	338 653	352 630	342 182	322 859	310 582
- mit Ratenzahlung	...	...	25 552	36 828	41 773	44 199	47 116	55 820	59 798	58 537	60 988
<u>Landgerichte</u>											
Bewilligt für erstinstanzliche Zivilprozesse:											
- Klägern	4 062	4 279	8 249	9 212	9 578	10 604	11 567	11 823	11 846	11 219	10 228
- Beklagten	2 228	2 636	5 535	6 375	6 827	7 315	7 946	8 021	7 985	7 471	6 490
Bewilligt für Berufungsverfahren:											
- Berufungsklägern	527	560	1 010	1 118	1 480	1 515	1 731	1 787	1 851	1 920	1 698
- Berufungsbeklagten	691	670	1 298	1 619	2 060	2 207	2 515	2 680	2 711	2 700	2 670
Bewilligungen											
- insgesamt	7 508	8 145	16 092	16 324	19 945	21 641	23 759	24 311	24 393	23 310	21 086
- mit Ratenzahlung	...	...	2 530	3 018	3 315	3 556	4 062	4 314	4 675	4 743	4 458
<u>Oberlandesgerichte</u>											
Bewilligt für Zivilprozesse:											
- Berufungsklägern	716	619	1 012	1 240	1 368	1 464	1 552	1 689	1 653	1 559	1 368
- Berufungsbeklagten	966	910	1 423	1 748	2 038	2 160	2 320	2 314	2 432	2 298	1 958
Bewilligt für Familiensachen:											
- Berufungskl./Beschwfrn. ..	3 203	3 347	3 967	4 797	5 292	5 682	6 290	6 148	6 038	5 812	5 403
- Berufungsbekl./Beschwgn. ..	4 104	4 423	5 249	6 394	7 175	7 829	8 439	8 140	8 026	7 543	7 079
Bewilligungen											
- insgesamt	8 989	9 299	11 651	14 179	15 873	17 135	18 601	18 291	18 149	17 212	15 808
- mit Ratenzahlung	...	...	1 155	1 827	2 481	2 988	3 355	3 711	3 960	4 048	3 750
<u>Bundesgerichtshof</u>											
Bewilligt für Zivilsachen einschl. Familiensachen:											
- Revisionskl./Beschwfrn. ..	69	85	117	98	111	82	86	101	79	68	80
- Revisionsbekl./Beschwgn. ..	71	95	140	149	121	101	120	97	84	85	83
Bewilligungen											
- insgesamt	140	180	257	247	232	183	206	198	163	153	163
- mit Ratenzahlung	...	...	12	27	49	31	40	38	39	38	40
<u>Rechtszüge zusammen</u>											
Bewilligungen											
- insgesamt	184 659	205 852	278 177	338 839	354 431	369 892	381 219	395 430	384 887	363 534	347 639
- mit Ratenzahlung	...	...	29 249	41 700	47 618	50 774	54 573	63 883	68 472	67 366	69 236

Tabelle 2: Prozeßkostenhilfebewilligungen in den von den ordentlichen Gerichten erledigten Zivilprozessen und Familiensachen nach Rechtszügen in den Jahren 1980 bis 1990;

hier: Anteile in Prozent

Bundesgebiet Rechtszug Partei Ratenzahlung	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Amtsgerichte											
Bewilligt für Zivilprozesse:											
- Klägern	8,8	7,7	10,0	9,2	10,0	10,5	10,8	10,6	11,0	11,7	11,2
- Beklagten	3,4	3,6	5,5	5,6	6,3	6,5	6,9	7,1	7,5	7,6	7,8
Bewilligt für Ehesachen:											
- Antragstellern (Klág.)	26,6	27,6	24,5	21,8	23,0	22,1	20,6	21,1	20,9	19,9	20,5
- Antragsgegnern (Bekl.)	18,0	18,4	16,5	15,1	16,1	15,6	14,4	14,8	14,4	13,5	13,5
Bewilligt für sonstige Familiensachen:											
- Klägern/Antragstellern	24,7	24,2	23,2	25,6	23,1	23,6	24,3	23,7	23,7	24,7	25,1
- Beklagten/Antragsgegn.	9,5	9,9	10,1	13,1	11,3	11,2	11,8	11,9	11,4	11,4	11,2
Bewilligungen											
- insgesamt	91,0	91,4	90,0	90,3	89,8	89,5	88,8	89,2	88,9	88,8	89,3
- mit Ratenzahlung	...	...	9,2	10,9	11,8	11,9	12,3	14,1	15,6	16,1	17,5
Landgerichte											
Bewilligt für erstinstanzliche Zivilprozesse:											
- Klägern	2,2	2,1	3,0	2,7	2,7	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1	2,9
- Beklagten	1,2	1,3	2,0	1,9	1,9	2,0	2,1	2,0	2,1	2,2	1,9
Bewilligt für Berufungsverfahren:											
- Berufungsklägern	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
- Berufungsbeklagten	0,4	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
Bewilligungen											
- insgesamt	4,0	4,0	5,7	5,4	5,6	5,9	6,2	6,1	6,4	6,5	6,1
- mit Ratenzahlung	...	...	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3
Oberlandesgerichte											
Bewilligt für Zivilprozesse:											
- Berufungsklägern	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
- Berufungsbeklagten	0,5	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Bewilligt für Familiensachen:											
- Berufungskl./Beschwf. n.	1,7	1,6	1,4	1,4	1,5	1,5	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5
- Berufungsbekl./Beschwf. n.	2,2	2,1	1,9	1,9	2,0	2,1	2,2	2,0	2,1	2,1	2,0
Bewilligungen											
- insgesamt	4,8	4,5	4,2	4,2	4,5	4,6	4,9	4,6	4,7	4,7	4,5
- mit Ratenzahlung	...	...	0,4	0,5	0,7	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1
Bundesgerichtshof											
Bewilligt für Zivilsachen einschl. Familiensachen:											
- Revisionskl./Beschwf. n.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Revisionsbekl./Beschwf. n.	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bewilligungen											
- insgesamt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
- mit Ratenzahlung	...	...	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rechtszüge zusammen											
Bewilligungen											
- insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
- mit Ratenzahlung	...	...	10,5	12,3	13,4	13,7	14,3	16,2	17,8	18,5	19,9

Quelle: Jahreshefte des Statistischen Bundesamts Wiesbaden:

- Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.1 Zivilgerichte 1980, Reihe 2 Zivilgerichte und Strafgerichte 1981, 1986 bis 1990;
- Arbeitsunterlage Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985;
- Arbeitsunterlage VII C (ungekürzte Zusammenstellung der Länderergebnisse der Zählkartenerhebung in Familiensachen) 1980 bis 1990.

Tabelle 3: Prozeßkostenhilfebewilligungen in den von den ordentlichen Gerichten erledigten Zivilprozessen und Familiensachen nach der Ratenhöhe, also den nach Abzug von Unterhaltsleistungen für die Anwendung der Prozeßkostenhilfetabelle maßgeblichen Einkommensgrenzen in den Jahren 1982 bis 1990;
hier: Absolute Zahlen

Bundesgebiet Ratenhöhe (Einkommensgrenze)	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Bewilligungen insgesamt	278 177	338 839	354 431	369 892	381 219	395 430	384 887	363 534	347 639
Aufgeschlüsselt nach festgesetzter Monatsrate (Einkommensgrenzen der Prozeßkostenhilfetabelle):									
DM*) DM**)									
0 (bis 850)	248 928	297 139	306 813	319 118	326 646	331 547	316 415	296 168	278 403
40 (bis 900)	5 762	8 598	10 150	11 025	11 903	14 593	15 634	15 728	15 604
60 (bis 1000)	7 034	10 215	11 420	12 304	13 116	15 192	16 191	16 030	16 439
90 (bis 1100)	5 608	7 829	9 091	9 501	10 253	11 456	12 499	12 101	12 349
120 (bis 1200)	3 516	4 935	5 516	5 902	6 206	7 189	7 604	7 376	7 640
150 (bis 1300)	2 573	3 579	3 967	4 270	4 510	5 288	5 530	5 322	5 589
180 (bis 1400)	1 637	2 161	2 491	2 601	2 924	3 234	3 533	3 455	3 593
210 (bis 1500)	1 219	1 685	1 877	1 895	2 010	2 447	2 610	2 516	2 616
240 (bis 1600)	833	1 236	1 383	1 451	1 609	1 953	2 102	2 041	2 222
300 (bis 1800)	640	944	1 089	1 177	1 282	1 620	1 694	1 702	1 952
370 (bis 2000)	196	242	307	309	376	484	561	571	700
440 (bis 2200)	137	157	192	224	245	272	335	372	391
520 (bis 2400)	34	69	84	76	94	100	110	104	106
über 520 (über 2400)	60	52	51	39	45	55	69	48	35

*) Monatsrate der Prozeßkostenhilfetabelle.

**) Nach Abzug von Unterhaltsleistungen maßgebliches Monatsnettoeinkommen.

Tabelle 3: Prozeßkostenhilfebewilligungen in den von den ordentlichen Gerichten erledigten Zivilprozessen und Familiensachen nach der Ratenhöhe, also den nach Abzug von Unterhaltsleistungen für die Anwendung der Prozeßkostenhilfetabelle maßgeblichen Einkommensgrenzen in den Jahren 1982 bis 1990;
hier: Anteile in Prozent

Bundesgebiet Ratenhöhe (Einkommensgrenze)	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Bewilligungen insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Aufgeschlüsselt nach festgesetzter Monatsrate (Einkommensgrenzen der Prozeßkostenhilfetabelle):									
DM ^{*)} DM ^{**)}									
0 (bis 850)	89,5	87,7	86,5	86,3	85,7	83,8	82,2	81,5	80,1
40 (bis 900)	2,1	2,5	2,9	3,0	3,1	3,7	4,1	4,3	4,5
60 (bis 1000)	2,5	3,0	3,2	3,3	3,5	3,9	4,2	4,4	4,7
90 (bis 1100)	2,0	2,3	2,6	2,6	2,7	2,9	3,3	3,3	3,6
120 (bis 1200)	1,3	1,5	1,6	1,6	1,6	1,8	2,0	2,0	2,2
150 (bis 1300)	0,9	1,1	1,1	1,1	1,2	1,4	1,4	1,5	1,6
180 (bis 1400)	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0
210 (bis 1500)	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
240 (bis 1600)	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,6	0,6	0,6
300 (bis 1800)	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,6
370 (bis 2000)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
440 (bis 2200)	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
520 (bis 2400)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
über 520 (über 2400)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: wie Tabelle 2.

930/93

Tabelle 4 Beratungshilfestatistik für die Jahre 1981 bis 1990

Jahr	Zahl der Anträge auf Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt	Das Amtsgericht hat			Art der durch den Rechtsanwalt gewährten Beratungshilfe			Betrag der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten DM
		einen Berechtigungsschein erteilt		den Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen	Beratung und Auskunft (§ 132 Abs. 1 BRAGO)	Vertretung (§ 132 Abs. 2 Satz 1 BRAGO)	Abschluß eines Vergleichs oder Erledigung der Rechtssache (§ 132 Abs. 3 BRAGO)	
		auf unmittelbaren Antrag des Rechtssuchenden	auf einen mit Hilfe eines Rechtsanwalts - auch nachträglich - gestellten Antrag					
1981	59.189	35.175	14.469	9.545	12.064	10.286	1.830	1.627.427,00
1982	87.484	41.302	33.833	12.243	19.243	23.995	3.270	4.248.529,47
1983	116.355	48.230	54.021	14.104	25.625	39.094	4.790	6.596.545,12
1984	147.545	53.447	78.775	15.323	30.092	58.097	6.050	9.256.491,89
1985	191.709	59.767	112.185	18.446	39.981	79.932	11.633	12.720.531,52
1986	222.138	64.667	136.416	19.787	42.486	106.761	8.529	15.872.120,00
1987	238.897	63.936	153.135	20.803	46.645	118.582	8.832	18.736.988,90
1988	250.452	64.690	164.668	20.201	49.034	127.969	10.056	20.746.818,01
1989	243.880	63.740	163.715	15.480	46.653	132.606	9.569	21.647.765,38
1990	239.009	61.171	162.422	14.711	44.098	130.277	8.429	20.909.585,37

Tabelle 5: Teil des Einkommens, der nach Abzug von Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, des Freibetrags für Erwerbstätige (§ 76 Abs. 2 a BSHG), der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der besonderen Belastungen verbleibt und nicht mit Raten belastet werden darf:

Zeile	Berechnungsfaktoren	
A.		
<u>Prozesskostenhilfepartei</u>		
1	Regelsatz für Haushaltsvorstände und Alleinstehende bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22 BSHG)	
	— Eckregelsatz	—
	— Höchster Regelsatz der Länder	511 DM
	Zuschlag für die einmaligen Leistungen bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	
2	— in Prozent des Regelsatzes	15 %
3	— Betrag	77 DM
4		
5		
6	Existenzminimum (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung und ohne Zukunftszuschlag)	588 DM
	Zukunftszuschlag	
7	— Prozent jährlich	—
8	— Zahl der Jahre	—
9	— Prozent insgesamt	—
10	— Betrag	—
11	<u>Nicht mit Raten zu belasten (Zeile 6 + 10)</u>	<u>588 DM</u>
12	Nicht mit Raten zu belastender Betrag ausgedrückt in Prozent des Grundbetrages nach § 79 I 1 BSHG (Stand 1. Juli 1992: 926 DM = 100 %)	64 %
B.		
<u>Freibetrag je Unterhaltspflicht</u>		
13	Durchschnitt (60%) der vom Regelsatz für Haushaltsvorstände und Alleinstehende abgeleiteten Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Personen berechnet vom	
	— Eckregelsatz (507 DM)	—
	— höchsten Regelsatz der Länder (511 DM)	348 DM
	Zuschlag für einmalige Leistungen bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	
14	— in Prozent von Zeile 13	18,5 %
15	— Betrag	64 DM
16	Existenzminimum (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung und ohne Zukunftszuschlag)	412 DM
	Zukunftszuschlag	
17	— in Prozent jährlich	—
18	— Zahl der Jahre	—
19	— Prozent insgesamt	—
20	— Betrag	—
21	<u>Nicht mit Raten zu belasten (Zeile 16 + 20)</u>	<u>412 DM</u>
22	Nicht mit Raten zu belastender Betrag ausgedrückt in Prozent des Grundbetrages nach § 79 I 1 BSHG (Stand 1. Juli 1992: 926 DM = 100 %)	45 %
23	Einsparungen (Bund und Länder) jährlich	60 Millionen DM

Zeile 1: Regelsätze Stand: 1. Juli 1992 (NDV 1992 S. 245).

Zeile 13: Durchschnitt der abgeleiteten Regelsätze für Haushaltsangehörige (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Regelsatzverordnung in der Fassung der VO vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562).

Zeile 23: Die Gesamtausgaben von Bund und Ländern für die Beratungs- und die Prozesskostenhilfe von derzeit jährlich 393 Millionen DM sinken mindestens entsprechend dem Betrag, um den die untere Einkommensgrenze der Prozesskostenhilfetabelle von (850 DM, bereinigt um die in ihr enthaltene Pauschale von 156 DM für Unterkunft und Heizung =) 694 DM mit dem in Zeile 11 berechneten Betrag abgesenkt wird.

04.02.94

Stellungnahme des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die
Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bezweifelt die im Vorblatt des Gesetzentwurfs enthaltene Feststellung, daß die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für die Länder keine zusätzliche Kosten verursachen werden. Die Entwurfsbegründung kann insoweit nicht überzeugen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Berechnung über die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs vorzulegen, in der auch die belastenden Änderungen größtmäßig dargestellt werden.

Begründung:

Nach Vorblatt und Begründung des Entwurfs soll die Gesetzesänderung keine Mehrkosten verursachen. Dies ist im Hinblick auf die Zielrichtung des Entwurfs - Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unantastbarkeit des Existenzminimums - wenig einleuchtend und in der Begründung auch nicht überzeugend nachgewiesen. Daß höhere Haushaltsbelastungen als nach geltendem Recht eintreten werden, folgt bereits aus dem Ziel des Entwurfs, den Antragstellern ein höheres, nicht mit Ratenzahlungen zu belastendes Einkommen zu belassen als nach der gegenwärtigen Rechtslage. Überdies entstehen Mehrbelastungen durch folgende Regelungen:

- Die Freibeträge für Ehegatten und Kinder werden beträchtlich erhöht.

Daß der höhere Freibetrag für den ersten Unterhaltsberechtigten nur noch Ehegatten zugute kommt, fällt angesichts der Tatsache, daß der Freibetrag für Kinder lediglich um 15,- DM unter dem jetzigen Freibetrag für den ersten Unterhaltsberechtigten liegt und diesem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch weiter angenähert werden wird, nicht ins Gewicht.

- Es wird ein Erwerbstätigenzuschlag eingeführt, den die Gerichte bislang in aller Regel auch als besondere Belastung nicht berücksichtigen.
- Die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Einkommen abgesetzt werden.

Unterkunftskosten werden bislang von der Mehrzahl der Gerichte nur insoweit als besondere Belastung vom Einkommen abgesetzt, als die Kaltmiete 18 % des Nettoeinkommens des Antragstellers übersteigt. Bei Antragstellern mit einem über 850,- DM liegenden Einkommen wird also die Berücksichtigung der vollen Unterkunftskosten, bei allen Antragstellern die Berücksichtigung der Heizungskosten, zu Mehrausgaben führen. Die Erwartung, daß die Gerichte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes diese Kosten in zunehmendem Maße in vollem Umfang berücksichtigen werden (Seite 25 der Begründung), vermag die Kostensteigerungen gegenüber den gegenwärtigen Ausgaben, auf die es für die Länder allein ankommt, nicht zu vermindern.

- Die Aufhebung von Ratenzahlungsanordnungen nach § 120 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz ZPO in der Fassung des Entwurfs wird zu einem erheblichen personellen Mehrbedarf führen.

Eine realistische Gesamtberechnung der durch die Neuregelung zu erwartenden Mehrbelastung der Länder, die sich angesichts der angespannten Haushaltslage auf das unbedingt Erforderliche beschränken muß, ist unabdingbar. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, eine solche Berechnung noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 am Ende des ersten Halbsatzes der Klammerzusatz "(Unterhaltsfreibetrag)" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der redaktionellen Verbesserung. Sie definiert den erstmals in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 2 verwendeten Begriff des "Unterhaltsfreibetrags" durch dessen Umschreibung im ersten Halbsatz des Satzes 1 der Bestimmung.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Erhöhung der Freibeträge für Unterhaltsberechtigte verfassungsrechtlich zwingend geboten ist.

Begründung:

Wie in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insgesamt dargestellt worden ist, werden die vorgeschlagenen Änderungen zu nicht unbeträchtlichen Mehrbelastungen der Haushalte der Länder führen, die angesichts der äußerst angespannten Finanzlage nicht getragen werden können.

Die Erhöhung des Freibetrages für Unterhaltsberechtigte um 58 % von DM 275,00 auf DM 435,00 fällt - verglichen mit der Anpassung des Freibetrages für den Antragsteller selbst - ungewöhnlich hoch aus. Dieser Betrag liegt höher als die üblicherweise gezahlten Unterhaltsrenten, worauf der Erste Teil der Begründung unter D I wohl hinweisen will, wenn dargestellt wird, daß Mehrausgaben u.a. deswegen nicht zu erwarten seien, weil das Schwergewicht der Inanspruchnahme der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Familiensachen liege, in dem die Unterhaltsfreibeträge weniger zum Tragen kämen, weil der Unterhalt besonders häufig in Form einer Geldrente geleistet werde. Damit soll offenbar gesagt werden, daß die Geldrenten in der Regel unter dem Freibetrag lägen.

Tatsächlich liegt der höchste Regelbedarfssatz nach der Regelunterhalts-Verordnung für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei DM 418,00 monatlich, in der niedrigsten Altersgruppe bei nur DM 291,00. Die Unterhaltssätze nach der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 1993) in der niedrigsten Einkommensgruppe, die immerhin bis zu einem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von DM 2.300,00 reicht, liegen ebenfalls zwischen DM 291,00 und DM 418,00, in der nächsthöheren Einkommensgruppe zwischen DM 310,00 und DM 445,00. Es fragt sich, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, die Freibeträge für die Inanspruchnahme der staatlichen Leistung "Prozeßkostenhilfe" im Durchschnitt höher anzusetzen. Hier ist eine gründlichere als die bisher vorgenommene Prüfung erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 115 Abs. 1 Satz 4 die Wörter "unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem" durch die Wörter "folgende Monatsraten aufzubringen: Bei einem " zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf sieht - wie auch das geltende Recht - eine Begrenzung auf 48 Monatsraten vor. Dies ist verfassungsrechtlich nicht geboten und sollte deshalb zum teilweisen Ausgleich der aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmenden Mehrausgaben gestrichen werden. Dem insoweit zahlungsfähigen Bürger ist es zumutbar, die von ihm verursachten und vom Staat verauslagten Verfahrenskosten vollständig in angemessenen Raten zu zahlen. Nach den Erfahrungen der Praxis sind die Gerichts- und Anwaltskosten bei einer erheblichen Anzahl von Verfahren durch 48 Raten nicht gedeckt. Dies wird durch die Senkung der Mindestrate von 40 DM auf 30 DM vermehrt der Fall sein. Der Wegfall der Ratenbegrenzung würde daher spürbare Mehreinnahmen bringen. Der möglicherweise damit verbundene Mehranfall von Änderungs- bzw. Aufhebungsentscheidungen nach § 120 Abs. 4 ZPO kann unter diesen Umständen hingenommen werden.

Die Vorschriften des § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 ZPO, die beide auf einen Vierjahreszeitraum abstellen, können unverändert bleiben. Diese zeitliche Begrenzung für Prognoseentscheidungen und

Änderungsentscheidungen behält ihren Sinn auch dann, wenn die Ratenbegrenzung entfällt. Eine Benachteiligung der Partei ergibt sich daraus nicht, weil nach Ablauf der vier Jahre nur Änderungen zum Nachteil der Partei ausgeschlossen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind die Wörter "nur dann als wesentlich anzusehen, wenn bei ihrer Berücksichtigung keine Monatsrate zu zahlen ist" durch die Wörter "nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn dies dazu führt, daß keine Monatsrate zu zahlen ist" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf sieht eine antragsunabhängige Aufhebung der Ratenfestsetzung für den Fall vor, daß durch Änderung des jährlich angepaßten Abzugsbetrags die Voraussetzungen für die Ratenfreiheit eintreten. Solche Aufhebungsentscheidungen sollten nur auf Antrag ergehen. Eine jährliche Überprüfung der betreffenden Ratenzahlungsbeschlüsse von Amts wegen würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, auch wenn hierfür automatisierte Verfahren zur Verfügung stehen sollten. Vor allem aber würde eine "automatische" Aufhebung nicht berücksichtigen, daß sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zum fraglichen Aufhebungszeitpunkt möglicherweise dahin geändert haben können, daß die Partei auch trotz Änderung des dynamisierten Abzugsbetrags im Bereich der Ratenzahlung verbleibt. Die Aufhebung sollte daher nur erfolgen, wenn die Partei dies unter entsprechenden Erklärungen beantragt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 127 Abs. 1 Satz 3 ZPO)

Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die datenschutzrechtlich begründete Regelung des Artikels 1 Nr. 4 wird durch Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs in einer Weise auf die gerichtliche Entscheidung ausgedehnt, die zu einer spürbaren Mehrbelastung der Gerichte, insbesondere der bereits besonders überlasteten Schreibdienste, führen würde.

Entscheidungsgründe müßten danach vor der Hinausgabe auf ihren Inhalt hin überprüft und in Entscheidungsauszüge aufgespalten werden. Die häufig geübte Handhabung, die PKH-Entscheidung mit den wesentlichen Gründen in das Protokoll zu diktieren, würde erheblich erschwert. Um eine Umgehung durch das Akteneinsichtsrecht zu verhindern, dürfte auch zu den Prozeßakten nur die auszugsweise Entscheidung genommen werden, während die vollständige gerichtliche Entscheidung in ein Sonderheft genommen werden müßte.

Diese Mehrbelastung der Gerichte ist nicht zwingend geboten. Es ist nicht bekannt, daß in der Praxis bisher insoweit Schwierigkeiten aufgetreten wären. Die Gerichte werden auch ohne eine reglementierende Vorschrift im Sinn des Artikels 1 Nr. 6 des Entwurfs ihre Begründungspraxis so einrichten, daß § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO i.d.F. des Entwurfs nicht leerläuft. Es wäre eine bisher einmalige Situation, daß eine gerichtliche Entscheidung nicht in vollem Umfang zu den - parteiöffentlichen - Prozeßakten genommen und den Prozeßbeteiligten zugehen dürfte. Zwar ist der Antragsgegner nicht Beteiligter des Prozeßkostenhilfeverfahrens, aber als Beteiligter des betreffenden Rechtsstreits von der Entscheidung zweifellos betroffen.

Schafft man hier den Zwang zu "gespaltenen" Entscheidungsgründen, könnte dies entsprechende Forderungen in anderen Bereichen nach sich ziehen, etwa in den Fällen, in denen sich die Entscheidung (auch) auf medizinische oder psychologische Begutachtungen einer Partei stützt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die gerichtlichen Erwägungen zur Bedürftigkeit etwa in Unterhaltsprozessen, aber auch in sozialgerichtlichen Streitigkeiten um Rentenversicherungen oder um Arbeitslosenhilfe auch für die Entscheidung in der Sache von Bedeutung sein können. Hier würde man den Gegner benachteiligen, wenn man ihn von der entsprechenden Information ausschlösse.